



# Vereinbarung zur ehrenamtlichen Mitarbeit

Kompetenzzentrum Ehrenamt | Evangelische Kirche von Westfalen

Vereinbarung zwischen

Anschrift:

- nachfolgend: Ehrenamtliche\*r

und der/dem

Anschrift:

vertreten durch

- nachfolgend: Träger

## 1. Tätigkeit

Der/die Ehrenamtliche übernimmt die nachstehend beschriebene Tätigkeit:

Sie umfasst folgende Aufgabe(n):

Zeitraum der Tätigkeit:

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist freiwillig. Sie kann jederzeit von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen beendet werden.

## 2. Weisungsrecht/Begleitung

Ansprechpartner\*in ist:

Es finden regelmäßige Planungs- und Auswertungsgespräche statt. Der Rhythmus dieser Gespräche wird im einvernehmlichen Miteinander festgelegt. Dabei kann auch jederzeit überprüft werden, ob die Tätigkeit für beide Seiten zufriedenstellend ist.

Auf die ehrenamtliche Tätigkeit bezogene Fort- und Weiterbildung wird vom Träger nach Absprache finanziell unterstützt.

Nach Beendigung der Tätigkeit kann dem/der Ehrenamtlichen auf Wunsch eine Bescheinigung über seine Tätigkeit ausgestellt werden.

### 3. Aufwandsentschädigung

Es werden folgende Vereinbarungen zur Aufwandsentschädigung getroffen:

Der/die Ehrenamtlich erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) in Höhe von  
monatlich      jährlich      €.

Diese Pauschale ist nach § 3 Nr. 26a EStG steuer- und sozialversicherungsfrei.

Der/die Ehrenamtliche ist verpflichtet, es dem Träger unverzüglich mitzuteilen, wenn er weitere Einnahmen aus einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a EStG erzielt.

Die pauschale Aufwandsentschädigung wird überwiesen auf das Konto

bei der

Auslagen für die ehrenamtliche Tätigkeit

sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten

werden gesondert erstattet. Einzelheiten dazu regelt

### 4. Schäden

Der/die Ehrenamtliche haftet bei Schäden, die er/sie während der Tätigkeit verursacht nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Während der Tätigkeit besteht Unfall-Versicherungsschutz durch den Träger.

### 5. Verschwiegenheit und Datenschutz

Der/die Ehrenamtliche verpflichtet sich, über Interna des Trägers, die ihm/ihr im Rahmen der Tätigkeit bekannt werden und die ihrem Wesen nach nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind, auch über das Ende der Tätigkeit hinaus Stillschweigen zu bewahren.

Der/dem Ehrenamtlichen ist nach § 26 DSGVO untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten, d.h. insbesondere Dritten bekannt zu geben oder für andere Zwecke als die der ehrenamtlichen Tätigkeit zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Personenbezogene Daten des/der Ehrenamtlichen werden vom Träger nur mit seiner/ihrer Einwilligung an Dritte weitergegeben. Ausgenommen davon ist die Weitergabe an kirchliche Stellen, soweit sie diese zur Umsetzung dieser Vereinbarung oder zur Förderung des Ehrenamtes benötigen.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift Ehrenamtliche\*r)

.....  
(Unterschrift für den Träger)